

Gemeinde Rielasingen - Worblingen

Gemarkung Rielasingen

Örtliche Bauvorschriften

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nördliche Hauptstraße – 5. Änderung“

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 (1) Nr. 1 LBO

1.1 Die Gebäude sind gemäß den im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Ansichten zu gestalten.

Geringfügige Abweichungen in Anordnung und Größe der Fenster und Türen sind zulässig.

1.2 Als Dächer sind nur zulässig:

Satteldach

Dachneigung: max. 30° - 45°

Dachdeckung: Ziegel oder Betondachsteine in den Farben naturrot bis braun bzw. grau.
Glasierte Ziegel sind unzulässig.

Flachdach

Dachbegrünung mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm extensiv begrünt.

2. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen § 74 (1) Nr. 3 LBO

2.1 Zufahrts- und Parkierungsflächen sowie Wege sind mit offenporigem, wasserdurchlässigem Belag auszuführen. Geeignete Beläge sind Schotterrassen, Drainpflaster oder Rasenfugenpflaster

2.2 Die im Plan gekennzeichneten zu begrünenden Flächen sowie nicht überbaute Grundstücksflächen, die nicht als Bauflächen, Verkehrsflächen oder für Stellplätze genutzt werden, sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

Auf den zu begrünenden Flächen der Baugrundstücke sind bauliche Anlagen und Stellplätze sowie die Nutzung als Lagerflächen o.ä. unzulässig.

2.3 Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

3. Einfriedungen

Folgende Einfriedungen sind zulässig:

- Drahtzäune (max. 1,50 m hoch)
- Holzlaten-, Holzbretterzäune (max. 1,25 m hoch)

4. Anzahl der Stellplätze § 74 (1) Nr. 3 LBO

Für die Gebäude „A“ und „D“ sind pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit vorzusehen.

Für die Gebäude „B“, „C“ und „E“ sind pro Wohneinheit 2,0 Stellplätze vorzusehen.

Rielasingen - Worblingen, den 19.10.2020